

9. Januar 2009



Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 112
gemäß § 6 (3) Wertpapierprospektgesetz

für

9.000.000
Open-End-Dow Jones EURO STOXX 50[®]-
Index-Zertifikate
(ISIN DE000WLB5031)

(mit den am 18. November 2005 unter derselben Wertpapierkennnummer/ISIN begebenen 1.000.000 Open-End-Dow Jones EURO STOXX 50SM-Index-Zertifikaten zusammenzuführen und eine einheitliche Serie bildend)

zum

Basisprospekt vom 1. Juli 2008 und
den Nachträgen Nr. 1 vom 5. September 2008
sowie Nr. 2 vom 5. Januar 2009

für

Partizipationszertifikate

bezogen auf den Kurs von Aktien bzw. Indizes bzw.
Investmentfondsanteilen bzw. Rohstoffen bzw. Zinssätzen
bzw. Futures-Kontrakten bzw. einem Korb bestehend aus
den vorgenannten Bestandteilen

WestLB AG

WestLB AG

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01
Fax + 49 211 826-6119
www.westlb.de

Vorstand:

Heinz Hilgert (Vorsitzender),
Hubert Beckmann (stellv. Vorsitzender),
Dietrich Voigtländer (stellv. Vorsitzender),
Klemens Breuer, Thomas Groß,
Dr. Hans-Jürgen Niehaus,
Werner Taiber

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Breuer

Amtsgerichte:

Düsseldorf, HRB 42975
Münster, HRB 6400
Sitz:
Düsseldorf/Münster

Bankleitzahl 300 500 00
SWIFT-Adresse WELA DE DD
Ust-IdNr. DE119379254

A. Allgemeine Angaben zu den Partizipationszertifikaten

- | | |
|--|--|
| 1. Beschreibung der Wertpapiere | Gegenstand dieser Endgültigen Angebotsbedingungen sind die Open-End-Dow Jones EURO STOXX 50 [®] -Index-Zertifikate wie angegeben in der Tabelle auf Seite 7 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieser Endgültigen Angebotsbedingungen (die " Tabelle ") (insgesamt die " Zertifikate ") der WestLB AG, Düsseldorf und Münster (die " Emittentin "), die mit den am 18. November 2005 unter derselben Wertpapierkennnummer/ISIN begebenen 1.000.000 Open-End-Dow Jones EURO STOXX 50 SM -Index-Zertifikaten zusammengeführt werden und eine einheitliche Serie von insgesamt 10.000.000 Stücken bilden. |
| 2. Berechnungsstelle und Zahlstelle | Der Rückzahlungsbetrag wird von der WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) berechnet.

Die WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland. |
| 3. Maßgebliche Rechtsordnung | Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben. |
| 4. Verkaufsbeginn/ anfängliche Verkaufspreise und Valutierung | Der Verkaufsbeginn der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der Tabelle zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der üblichen Bankprovision. Die Valutierung erfolgt an dem in der Tabelle angegebenen Valutatag. |
| 5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate | Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet. |
| 6. Währung der Wertpapieremission | Euro |
| 7. Verbriefung, Lieferung | Die Zertifikate sind für die gesamte Laufzeit in einem Inhabersammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (" Euroclear "), und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können. |
| 8. Börsennotierung | Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse und der EUWAX, Stuttgart. |
| 9. Handel in den | Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen |

Zertifikaten	<p>Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.</p>
10. Bekanntmachungen	<p>Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind.</p>
11. Steuern und Abgaben	<p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.</p> <p>Sofern die Zertifikate nicht von der Emittentin verwahrt oder verwaltet werden und diese auch nicht die Erträge auszahlt und gutschreibt (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) aa) EStG), besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung seitens der WestLB AG zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapitalerträge aus dem Zertifikat.</p> <p>Sofern einem Privatanleger Gewinne aus der Veräußerung /Einlösung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Zertifikate zufließen, unterliegen diese als Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 EStG n. F. der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer), welche von dem depotführenden Institut/Zahlstelle einbehalten wird (vgl. § 52a Abs. 10 Satz 8 EStG i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) aa) EStG n. F.).</p> <p>Erzielen Kapitalgesellschaften Gewinne aus der Veräußerung /Einlösung der Zertifikate, so unterliegen diese keinem Steuereinbehalt. Gewerbliche Personengesellschaften und Einzelunternehmer können dagegen ab dem 1. Januar 2009 eine Abstandnahme von einem Steuereinbehalt nur erreichen, wenn ein entsprechender Antrag beim depotführenden Institut/Zahlstelle vorliegt.</p> <p>Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern durch das depotführende Institut/Zahlstelle.</p> <p>Dieser Hinweis ist nicht erschöpfend. Bezüglich der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers wird empfohlen, sich bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren (Stand: Januar 2009).</p>
12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	<p>Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Erfüllungsort ist Düsseldorf.</p> <p>Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.</p>

13. Angaben zu den Basiswerten

Aktien der WestLB AG sind als Basiswert für unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate ausgeschlossen.

Basiswertbeschreibung:

Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] basiert auf einem Konzept der STOXX Ltd., Schweiz, einem Tochterunternehmen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company and SWX Group. Der Index wird seit dem 26. Februar 1998 als Preis- und Performanceindex berechnet. Grundlage für das Zertifikat ist der Preisindex. Dividenden werden bei der Indexberechnung nicht reinvestiert. Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] beinhaltet Gesellschaften, die an der EWWU teilnehmen. Die Titel, die sich in diesem Index befinden, zeichnen sich dadurch aus, dass sie in den jeweiligen Branchen in ihrem Heimatmarkt die Branchenführer sind. Ein Branchenführer wird dadurch charakterisiert, dass er nach Größe (gemessen durch die Marktkapitalisierung) und Börsenumsatz die Branche anführt. Ein europäisches Land kommt für die Aufnahme in den europäischen Index in Frage, wenn ein fortlaufender Handel existiert und wenn aktuelle und historische Daten zugänglich sind. Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] ist kapitalgewichtet, d.h. das Gewicht einer Aktie im Index bemisst sich nach dem Anteil an der Gesamtkapitalisierung des Index. Als Startdatum für den Index wurde der 31. Dezember 1991 festgelegt. Um den Indexstand des Dow Jones EURO STOXX 50[®] mit den meisten nationalen Blue-Chip Indizes vergleichbar zu machen, wurde als Startwert 1.000 Punkte festgesetzt. Um eine größtmögliche Kontinuität des Dow Jones EURO STOXX 50[®] zu gewährleisten, wird eine Überprüfung nur einmal jährlich vorgenommen. Diese findet analog zum DAX[®] am dritten Freitag im September nach Handelsschluss statt. Für eine eventuelle Anpassung des Index werden die Marktkapitalisierung zum Monatsende im Juli und die Umsätze der letzten 12 Monate zu diesem Stichtag betrachtet.

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts sind auf der in der Tabelle angegebenen Internetseite einsehbar.

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

14. Übernahme

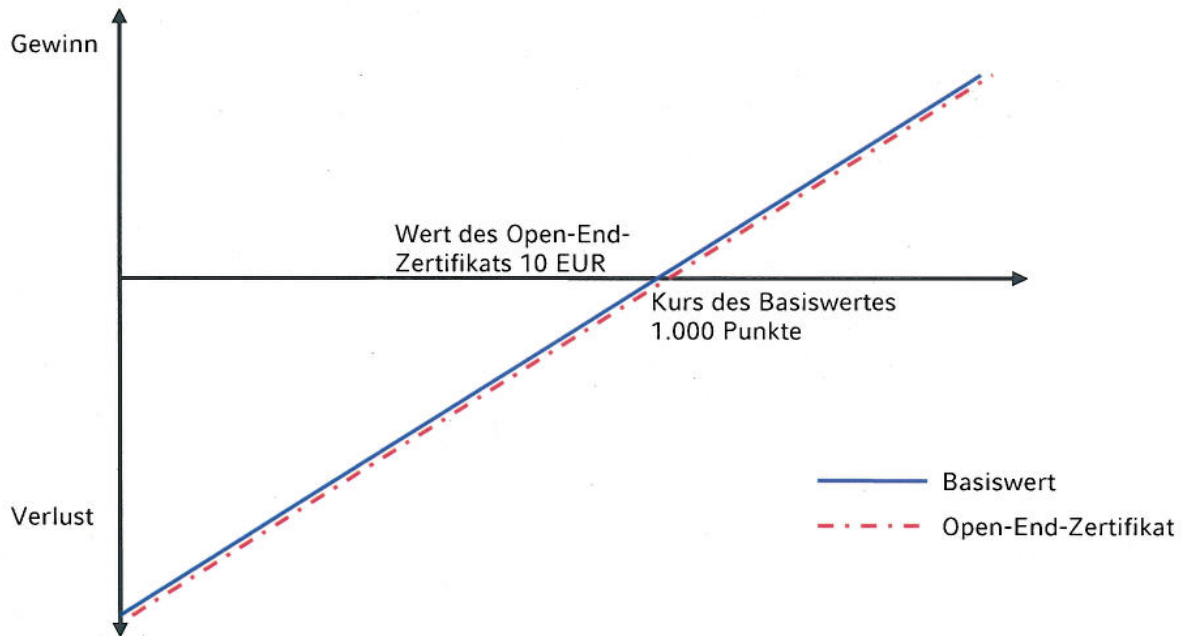
Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen.

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

B. Rückzahlungsszenarien / Beispielrechnungen

Open-End-Dow Jones EURO STOXX 50[®]-Index-Zertifikate (ohne Währungseinflüsse)



Das Open-End-Dow Jones EURO STOXX 50[®]-Index-Zertifikat hat in diesem Beispiel ein Bezugverhältnis von 1:100, das heißt, ein Punkt im Basiswert entspricht 0,01 EUR im Open-End-Partizipationszertifikat.

Kursszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt 1.000 Punkte. Das Open-End-Dow Jones EURO STOXX 50[®]-Index-Zertifikat hat einen Wert von 10 EUR.

Kursszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt 2.500 Punkte. Das Open-End-Dow Jones EURO STOXX 50[®]-Index-Zertifikat hat einen Wert von 25 EUR.

Kursszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt 500 Punkte. Das Open-End-Dow Jones EURO STOXX 50[®]-Index-Zertifikat hat einen Wert von 5 EUR.

Die obigen Angaben berücksichtigen weder Gebühren- noch Steuerzahlungen.

C. Tabelle

Open-End-Dow Jones EURO STOXX 50®-Index-Zertifikate (mit den am 11. November 2005 unter derselben Wertpapierkennnummer/ISIN begebenen 1.000.000 Open-End-Dow Jones EURO STOXX 50SM-Index-Zertifikaten zusammenzuführen und eine einheitliche Serie bildend)

Endgültige Angebotsbedingungen vom 9. Januar 2009 zum Basisprospekt vom 1. Juli 2008 und den Nachträgen Nr. 1 vom 5. September 2008 sowie Nr. 2 vom 5. Januar 2009

Verkaufsbeginn: 09.01.2009

Valutierung: 13.01.2009

Emissionstermin: 09.01.2009

WKN / ISIN	WLB501 / DE000WLB5015
Basiswert / ISIN	Dow Jones EURO STOXX 50® (Preis-Index) / EU0009658145
Index-Sponsor	Stoxx Ltd.
Bezugsverhältnis	1:100, d.h. ein Indexpunkt entspricht 0,01 EUR
Valutatag	13.01.2009
Feststellungstag / Einlösungstermine	Der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin / jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März und September eines jeden Jahres, erstmals am 31.03.2009.
Anfängl. Ausgabepreis in EUR	Euro 25,25
Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate	9.000.000 Stück; die mit den am 18. November 2005 unter derselben Wertpapierkennnummer begebenen 1.000.000 Open-End-Dow Jones EURO STOXX 50 SM -Index- Zertifikaten zusammengeführt werden und eine einheitliche Serie von insgesamt 10.000.000 Stücken bilden.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

Open-End-Dow Jones EURO STOXX 50[®]-Index-Zertifikate (ISIN DE000WLB5031)

(mit den am 18. November 2005 unter derselben Wertpapierkennnummer/ISIN
begebenen 1.000.000 Open-End-Dow Jones EURO STOXX 50SM-Index-Zertifikaten
zusammenzuführen und eine einheitliche Serie bildend)

§ 1

Zertifikatsrecht

(1) Die WestLB AG, Düsseldorf und Münster (die „**Emittentin**“) gewährt hiermit dem Inhaber eines Open-End-Index-Zertifikates (das „**Zertifikat**“) bezogen auf den Basiswert (§ 7 (1)), wie im einzelnen in der nachfolgenden Tabelle (die „**Tabelle**“) angegeben, nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen das Recht, am Einlösungstermin (§ 5 (3)) die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 3) zu verlangen.

WKN / ISIN	Basiswert / ISIN	Index-Sponsor	Bezugsverhältnis	Valutatag
WLB503 / DE000WLB5031	Dow Jones EURO STOXX 50 [®] (EU0009658145)	Stoxx Ltd.	1:100	13.01.2009

(2) Die Zertifikate haben eine Laufzeit vom „**Valutatag**“ bis zum Einlösungstermin.

(3) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

§ 2

Form / Girosammelverwahrung / Status

(1) Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Das Inhaber-Sammelzertifikat trägt die Unterschrift der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben.

(2) Den Inhabern von Zertifikaten stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

(3) Die Zertifikate begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (ausgenommen gesetzlich bevorrechtigte Verbindlichkeiten) der Emittentin.

§ 3

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 2) multiplizierten Referenzkurs (§ 7 (2)) des Basiswerts am Feststellungstag (§ 4 (1)), wobei ein Indexpunkt einem Betrag von EUR 1,- entspricht.
- (2) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.

§ 4

Feststellungstag / Bankarbeitstag

- (1) Der „**Feststellungstag**“ entspricht dem in der Tabelle angegebenen Feststellungstag. Sollte der Feststellungstag kein Berechnungstag (§ 7 (2)) sein, so gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag, der zugleich ein Berechnungstag ist, als Feststellungstag.
- (2) „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in Düsseldorf, Stuttgart und Frankfurt geöffnet sind.

§ 5

Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. Die Einlösung kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz 3) gefordert werden, wenn durch den Inhaber der Zertifikate spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - (a) bei der Zahlstelle geht vor 10:00 Uhr Ortszeit Düsseldorf eine schriftliche Erklärung des Zertifikatsinhabers (die „**Einlösungserklärung**“) ein,
 - (b) die entsprechenden Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat werden auf das Depotkonto der Zahlstelle bei der Clearstream übertragen.
- (2) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:
 - (a) die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit seine Rechte aus den Zertifikaten auszuüben;
 - (b) die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann.

Sollte eine der unter diesen Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig.

- (3) „**Einlösungstermine**“ sind jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März und September eines jeden Jahres, erstmals am 31.03.2009. Sollte ein Einlösungstermin

kein Bankarbeitstag sein, so verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

§ 6 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag am Einlösungstermin in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.

(2) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.

(3) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

§ 7 Basiswert / Referenzkurs / Berechnungstage / Anpassungen / Marktstörung

(1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle als Basiswert angegebenen Index.

(2) Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

(3) Maßgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist das Konzept des Index wie es vom Indexsponsor erstellt und weitergeführt und durch denselben und die elektronischen Kursinformationssysteme veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(4) Eine Anpassung des Bezugsverhältnisses erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, die Emittentin befindet nach Treu und Glauben, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder eines etwaigen Ersatzindex gemäß Absatz 5 so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Zertifikates und seines letzten festgestellten Kurses ein angepasstes Bezugsverhältnis ermitteln, das in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen

Maßnahmen auch den Tag, an dem das angepasste Bezugsverhältnis erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin wird das angepasste Bezugsverhältnis sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

(5) Sollte der Index während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Börse festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen Index bestimmen (der „**Ersatzindex**“) und gegebenenfalls das Bezugsverhältnis anpassen. Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag sowie gegebenenfalls mit dem angepassten Bezugsverhältnis unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.

(6) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung des Bezugsverhältnisses nicht möglich oder wird der Index oder ein etwaiger Ersatzindex während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr festgestellt und veröffentlicht, und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex Sorge tragen.

(7) Die Entscheidung der Emittentin über eine erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz 4 oder über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz 5 durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

(8) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Feststellungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 9 definiert) eingetreten ist und fortbesteht oder der Referenzkurs des Index nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

(9) „**Marktstörung**“ bedeutet die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der solche gehandelt werden.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate eine andere Gesellschaft, deren Kapitalanteile oder Stimmrechtsanteile mehrheitlich von der WestLB AG oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt gehalten werden, als Schuldner unter den Zertifikaten (die „**Neue Emittentin**“) an ihre Stelle zu setzen, sofern die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin gegenüber den Inhabern der Zertifikate aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt. Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.

§ 9

Weitere Zertifikate / Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und von Zeit zu Zeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Zertifikaten zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Zertifikate gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Zertifikaten und sind voll mit diesen austauschbar.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Zertifikate am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 10

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind.

§ 11

Kündigung aus Gründen der Produktstruktur

(1) Die Emittentin ist berechtigt, erstmals am 31.03.2009 und danach an jedem letzten Bankarbeitstag im September eines jeden Jahres (der „**Kündigungstermin**“) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

(2) Die Kündigung aus Gründen der Produktstruktur durch die Emittentin ist mindestens ein Jahr vor dem Kündigungstermin gemäß § 10 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.

(3) Im Falle der Kündigung der Zertifikate gelten alle noch nicht eingelösten Zertifikate als zum Kündigungstermin eingelöst. Zum Zwecke der Berechnung des Rückzahlungsbetrages gemäß § 3 gilt der Kündigungstermin als Einlösungstermin im Sinne des § 5 (3).

(4) Das Recht der Zertifikatsinhaber die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin vor dem Kündigungstermin zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 12

Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Zertifikaten ist Düsseldorf.

(2) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Zertifikaten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber in den Zertifikatsbedingungen enthaltene offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen und die Zertifikatsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen, um Widersprüche zu beseitigen oder fehlende Bestimmungen hinzuzufügen, sofern eine solche genannte Änderung oder Ergänzung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar ist, d.h. die wirtschaftliche Position der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Jede nach diesem § 12 erfolgte Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Zertifikatsbedingungen ist von der Emittentin entsprechend § 10 bekannt zu machen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, den 9. Januar 2009

WestLB AG

16. November 2005

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 5
gemäß § 6 (3) Wertpapierprospektgesetz

für

**Open-End Partizipationszertifikate bezogen
auf den Kurs des Dow Jones EURO STOXX 50SM**

zum

Basisprospekt vom 15. September 2005

für

**Closed End bzw. Open End Partizipationszertifikate
bezogen auf den Kurs von
Aktien bzw. Indizes bzw. Investmentfondanteilen**

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

WestLB AG

WestLB AG

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01
Fax + 49 211 826-6119
www.westlb.de

Vorstand:

Dr. Thomas R. Fischer (Vorsitzender),
Dr. Norbert Emmerich (stv. Vorsitzender),
Dr. Matthijs van den Adel, Klaus-Michael Geiger,
Dr. Hans-Jürgen Niehaus, Rainer Schmitz,
Robert M. Stein

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Rolf Gerlach

Amtsgerichte:

Düsseldorf, HRB 42975
Münster, HRB 6400
Sitz:
Düsseldorf/Münster

Bankleitzahl 300 500 00
SWIFT-Adresse WELA DE DD
Ust-IdNr. DE119379254

A. Allgemeine Angaben zu den Partizipationszertifikaten

- | | |
|--|---|
| 1. Beschreibung der Wertpapiere | Gegenstand dieses Prospektes sind die Open End Partizipationszertifikate bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX 50 SM wie angegeben in der Tabelle auf Seite 6 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospektes (die " Tabelle ") (insgesamt die " Zertifikate ") der WestLB AG, Düsseldorf und Münster (die " Emittentin "). |
| 2. Berechnungsstelle und Zahlstelle | <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) berechnet.</p> <p>Die WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.</p> |
| 3. Maßgebliche Rechtsordnung | Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben. |
| 4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung | Der Verkaufsbeginn der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der Tabelle zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der üblichen Bankprovision. Die Valutierung erfolgt an dem in der Tabelle angegebenen Tage. |
| 5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate | Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet. |
| 6. Währung der Wertpapieremission | Euro |
| 7. Verbriefung, Lieferung | Die Zertifikate sind für die gesamte Laufzeit in einem Inhabersammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (" Euroclear "), und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können. |
| 8. Börsennotierung | Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse und der EUWAX, Stuttgart. |
| 9. Handel in den Zertifikaten | Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin |

übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

10. Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind.

11. Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Es besteht zurzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

13. Angaben zu den Basiswerten

Aktien der WestLB AG sind als Basiswert für unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate ausgeschlossen.

Basiswertbeschreibung: Der Dow Jones EURO STOXX 50SM basiert auf einem Konzept der STOXX Ltd., Schweiz, einem Tochterunternehmen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company and SWX Group. Der Index wird seit dem 26. Februar 1998 als Kurs- und Performanceindex berechnet. Der Dow Jones EURO STOXX 50SM beinhaltet Gesellschaften, die an der EWWU teilnehmen. Die Titel, die sich in diesem Index befinden, zeichnen sich dadurch aus, dass sie in den jeweiligen Branchen in ihrem Heimatmarkt die Branchenführer sind. Ein Branchenführer wird dadurch charakterisiert, dass er nach Größe (gemessen durch die Marktkapitalisierung) und Börsenumsatz die Branche anführt. Ein europäisches Land kommt für die Aufnahme in den europäischen Index in Frage, wenn ein fortlaufender Handel existiert und wenn aktuelle und historische Daten zugänglich sind. Der Dow Jones EURO STOXX 50SM ist kapitalgewichtet, d.h. das Gewicht einer Aktie im Index bemisst sich nach dem Anteil an der Gesamtmarktkapitalisierung des Index. Als Startdatum für den Index wurde der 31. Dezember 1991 festgelegt. Um den Indexstand des Dow Jones EURO STOXX 50SM mit den meisten nationalen Blue-Chip Indizes vergleichbar zu machen, wurde als Startwert 1.000 Punkte festgesetzt. Um eine größtmögliche Kontinuität des Dow Jones EURO STOXX 50SM zu gewährleisten,

wird eine Überprüfung nur einmal jährlich vorgenommen. Diese findet analog zum DAX® am dritten Freitag im September nach Handelsschluss statt. Für eine eventuelle Anpassung des Index werden die Marktkapitalisierung zum Monatsende im Juli und die Umsätze der letzten 12 Monate zu diesem Stichtag betrachtet.

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:

<i>Basiswert (Index)</i>	<i>ISIN</i>	<i>Internetseite</i>
Dow Jones EURO STOXX 50 SM	EU0009658145	www.stoxx.com

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

14. Übernahme

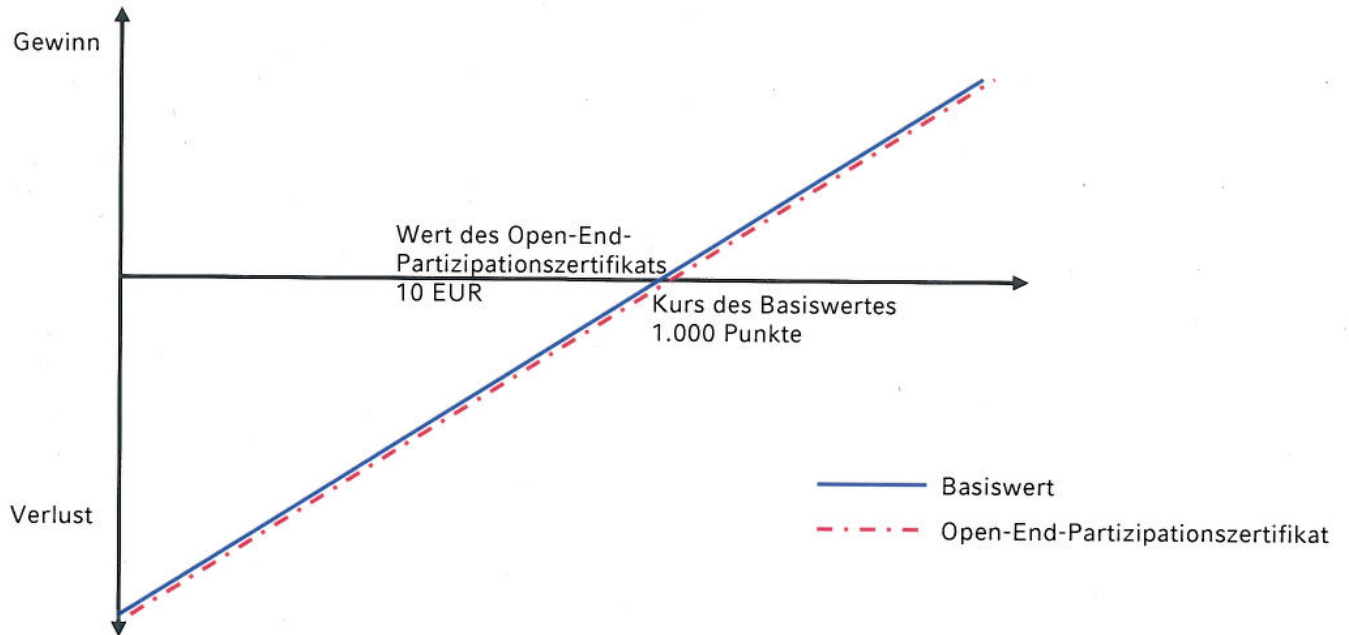
Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen.

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

B. Rückzahlungsszenarien / Beispielrechnungen

Open-End-Partizipationszertifikate (ohne Währungseinflüsse)



Das Open-End-Partizipationszertifikat hat in diesem Beispiel ein Bezugverhältnis von 1:100, das heißt, ein Punkt im Basiswert entspricht 0,01 EUR im Open-End-Partizipationszertifikat.

Kursszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt 1.000 Punkte. Das Open-End-Partizipationszertifikat hat einen Wert von 10 EUR.

Kursszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt 2.500 Punkte. Das Open-End-Partizipationszertifikat hat einen Wert von 25 EUR.

Kursszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt 500 Punkte. Das Open-End-Partizipationszertifikat hat einen Wert von 5 EUR.

Die obigen Angaben berücksichtigen weder Gebühren-, Dividenden- noch Steuerzahlungen.

C. Tabelle

Open End Partizipationszertifikate bezogen auf den Kurs des Dow Jones EURO STOXX 50SM

Endgültige Angebotsbedingungen vom 16. November 2005 zum Basisprospekt vom 15. September 2005

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

Verkaufsbeginn: 16.11.2005

Zeichnungsfrist: keine

Valutierung: 18.11.2005

Emissionstermin: 16.11.2005

WKN / ISIN	WLB503 / DE000WLB5031
Basiswert (Index / ISIN)	Dow Jones EURO STOXX 50 SM / EU0009658145
Index-Sponsor	Stoxx Ltd.
Bezugsverhältnis	1:100, d.h. ein Indexpunkt entspricht 0,01 EUR
Valuta	18.11.2005
Feststellungstag / Einlösungstermine	Der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin / jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März und September eines jeden Jahres, erstmals am 30.09.2007
Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Euro 34,29
Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate	1.000.000 Stück

D. ZERTIFIKATSBEDINGUNEN

OPEN-END-DOW JONES EURO STOXX 50SM-INDEX-ZERTIFIKATE

(ISIN-CODE DE000WLB5031)

§ 1

Zertifikatsrecht

(1) Die WestLB AG, Düsseldorf und Münster (die „**Emittentin**“) gewährt hiermit dem Inhaber eines Dow Jones EURO STOXX 50SM Open-End Partizipationszertifikates (das „**Zertifikat**“) bezogen auf den Basiswert (§ 6 (1)), wie im einzelnen in der folgenden Tabelle (die „**Tabelle**“) angegeben, nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen das Recht, am Einlösungstermin (§ 4 (3)) die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 3) zu verlangen.

WKN / ISIN	Basiswert / ISIN	Index-Sponsor	Bezugsverhältnis
WLB503/ DE000WLB5031	Dow Jones EURO STOXX 50 SM / EU0009658145	STOXX Ltd	1:100

(2) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

(3) Die Zertifikate haben eine Laufzeit vom 18.11.2005 bis zum Einlösungstermin.

§ 2

Form / Girosammelverwahrung / Status

(1) Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Das Inhaber-Sammelzertifikat trägt die Unterschrift der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben.

(2) Den Inhabern von Zertifikaten stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

(3) Die Zertifikate begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (ausgenommen gesetzlich bevorrechtigte Verbindlichkeiten) der Emittentin.

§ 3

Rückzahlungsbetrag

(1) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 2) multiplizierten Referenzkurs (§ 6 (2)) des Basiswerts am Feststellungstag (§ 4 (1)), wobei ein Indexpunkt einem Betrag von EUR 1,- entspricht.

(2) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.

§ 4

Feststellungstag / Bankarbeitstag / Einlösungstermine

(1) Der „**Feststellungstag**“ entspricht dem fünften Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin. Sollte

der Feststellungstag kein Berechnungstag (§ 6 (2)) sein, so gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag, der zugleich ein Berechnungstag ist, als Feststellungstag.

(2) „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in Düsseldorf, Stuttgart und Frankfurt geöffnet sind.

(3) „**Einlösungstermine**“ sind jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März und September eines jeden Jahres, erstmals am 30.09.2007.

(4) Die Einlösung kann nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden, wenn durch den Inhaber der Zertifikate spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

(a) bei der Zahlstelle geht vor 10:00 Uhr Ortszeit Düsseldorf eine schriftliche Erklärung des Zertifikatsinhabers (die „**Einlösungserklärung**“) ein,

(b) die entsprechenden Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat werden auf das Depotkonto der Zahlstelle bei der Clearstream übertragen.

(5) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

(a) die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit seine Rechte aus den Zertifikaten auszuüben;

(b) die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann.

Sollte eine der unter diesen Absätzen 4 und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig.

§ 5

Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, am 30.09.2007 und danach am letzten Bankarbeitstag im September eines jeden Jahres (jeweils ein „Kündigungstermin“) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens ein Jahr vor dem Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- (3) Im Falle der Kündigung der Zertifikate gelten alle noch nicht eingelösten Zertifikate als zum Kündigungstermin eingelöst. Zum Zwecke der Berechnung des Rückzahlungsbetrages gemäß § 3 gilt der Kündigungstermin als Einlösungstermin im Sinne des § 4 Absatz 3.
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin vor dem Kündigungstermin zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ 5

Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag am Einlösungstermin in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.
- (3) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

§ 6

Basiswert / Referenzkurs / Anpassungen

- (1) Der „Basiswert“ entspricht dem in der Tabelle als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der „Referenzkurs“ entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle angegebenen Index-Sponsor (der „Index-Sponsor“) berechnet und veröffentlicht wird. „Berechnungstage“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist das Konzept des Index wie es vom Indexsponsor erstellt und weitergeführt und durch denselben und die elektronischen Kursinformationssysteme veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

- (4) Eine Anpassung des Bezugsverhältnisses erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, die Emittentin befindet

nach Treu und Glauben, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder eines etwaigen Ersatzindex gemäß Absatz 5 so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Zertifikates und seines letzten festgestellten Kurses ein angepasstes Bezugsverhältnis ermitteln, das in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag, an dem das angepasste Bezugsverhältnis erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin wird das angepasste Bezugsverhältnis sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (5) Sollte der Index während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Börse festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen Index bestimmen (der „Ersatzindex“) und gegebenenfalls das Bezugsverhältnis anpassen. Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag sowie gegebenenfalls mit dem angepassten Bezugsverhältnis unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung des Bezugsverhältnisses nicht möglich oder wird der Index oder ein etwaiger Ersatzindex während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr festgestellt und veröffentlicht, und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex Sorge tragen.

- (7) Die Entscheidung der Emittentin über eine erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz 4 oder über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz 5 durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate eine andere Gesellschaft, deren Kapitalanteile oder Stimmrechtsanteile mehrheitlich von der WestLB AG oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt gehalten werden, als Schuldner unter den Zertifikaten (die „Neue Emittentin“) an ihre Stelle zu setzen, sofern die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin gegenüber den Inhabern der Zertifikate aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt. Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 8

Weitere Zertifikate / Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und von Zeit zu Zeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von

Zertifikaten zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Zertifikate gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Zertifikaten und sind voll mit diesen austauschbar.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Zertifikate am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind.

§ 10 Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Zertifikaten ist Düsseldorf.

(2) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Zertifikaten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, den 16. November 2005

WestLB AG
Investment Banking